OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-604051/2/Py/PP

Datum:
Linz, 10. Juni 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Panny über die Beschwerde der D.D., vertreten durch Dr. R.G. Rechtsanwalts KG, X, L., gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 20. Oktober 2020, GZ: 0011426/2019, betreffend Verwaltungsübertretung nach der Straßenverkehrsordnung (StVO)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben, das angefochtene Straferkenntnis behoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 20. Oktober 2020, GZ: 0011426/2019, wurde über die Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) wegen Verwaltungsübertretung nach §§ 82 Abs. 1 und 2 iVm 99 Abs. 3 lit. d StVO eine Geldstrafe in Höhe von 100 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe in Höhe von 26 Stunden verhängt. Des Weiteren wurde ein Verfahrenskostenbeitrag in Höhe von 10 Euro vorgeschrieben.

Dem Straferkenntnis liegt folgender Tatvorwurf zugrunde:

„Die Beschuldigte, Frau D.D., geboren am x, wohnhaft X, L., hat als Zulassungsbesitzerin des Kfz VW Bora, Kennzeichen: X, Begutachtungsplakette x, 09/18, nachstehend angeführte Übertretung der Straßenverkehrsordnung (StVO) zu verantworten:
Die Beschuldigte hat das genannte Kfz am 16.01.2019 in 4020 Linz, auf Höhe des Hauses V-straße (=Straße im Sinne der StVO), auf dem dortigen geschotterten Parkplatz, der parallel zur Fahrbahn verläuft (= Straße im Sinne der StVO) ohne amtliche Kennzeichentafeln abgestellt, ohne dass sie im Besitz einer hiefür erforderlichen straßenpolizeilichen Bewilligung gewesen wäre.
Das Abstellen eines Kfz ohne Kennzeichentafeln ist auf der Straße nur erlaubt, wenn dafür eine Bewilligung nach § 82 StVO vorliegt. Dies war zum Tatzeitpunkt nicht der Fall.“

In der Begründung führt die belangte Behörde unter Wiedergabe des Verfahrensganges und der Rechtsgrundlagen zusammengefasst aus, dass die Rechtfertigungsangaben der Bf als Schutzbehauptung bewertet werden und auf die Aussagen des unter Wahrheitspflicht stehenden Zeugen verwiesen wird.

2. In der dagegen rechtzeitig im Wege ihrer rechtsfreundlichen Vertretung eingebrachten Beschwerde führt die Bf aus, dass eine falsche Tatortangabe vorliegt sowie eine fehlende ausreichende Individualisierung nach § 44a VStG. Des Weiteren wird die Beweiswürdigung der belangten Behörde in Zweifel gezogen und die Rechtmäßigkeit der von der belangten Behörde durchgeführten Straffestsetzung in Zweifel gezogen.

3. Mit Schreiben vom 2. November 2020 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses ist gemäß § 2 VwGVG zur Entscheidung durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG entfallen.

4.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

Der Bf wurde zunächst mit Strafverfügung vom 24. Jänner 2019, GZ: 101-5/3 - 79891, und in weiterer Folge aufgrund des dagegen erhobenen Einspruchs mit Aufforderung zur Rechtfertigung vom 7. Mai 2019, GZ: 0011426/2019, zur Last gelegt, sie habe als Zulassungsbesitzerin des Kfz WV Bora, Kennzeichen: X, Begutachtungsplakette x, 09/18, zu verantworten, dass am 16. Jänner 2019 in Linz, V-straße (Straße im Sinn der Straßenverkehrsordnung), das genannte Kfz ohne amtliche Kennzeichentafeln abgestellt war, ohne dass sie im Besitz einer hierfür erforderlichen straßenpolizeilichen Bewilligung gewesen ist.

Im nunmehr in Beschwerde gezogenen Straferkenntnis der belangten Behörde vom 20. Oktober 2020 wird als Tatort „Höhe des Hauses V-straße (= Straße im Sinn der StVO), auf dem dort geschotterten Parkplatz, der parallel zur Fahrbahn verläuft (= Straße im Sinn der StVO)“ angeführt.

4.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich unstrittig aus dem vorliegenden Verfahrensakt und konnte der Entscheidung zugrunde gelegt werden.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

5.1. Die einschlägigen rechtlichen Bestimmungen des Verwaltungsstrafgesetzes – VStG, BGBl. 1991/52 idgF lauten:

„§ 31
Verjährung

(1) Die Verfolgung einer Person ist unzulässig, wenn gegen sie binnen einer Frist von einem Jahr keine Verfolgungshandlung (§ 32 Abs. 2) vorgenommen worden ist. Diese Frist ist von dem Zeitpunkt zu berechnen, an dem die strafbare Tätigkeit abgeschlossen worden ist oder das strafbare Verhalten aufgehört hat; ist der zum Tatbestand gehörende Erfolg erst später eingetreten, so läuft die Frist erst von diesem Zeitpunkt.

§ 32
Beschuldigter

(1) Beschuldigter ist die im Verdacht einer Verwaltungsübertretung stehende Person von dem Zeitpunkt der ersten von der Behörde gegen sie gerichteten Verfolgungshandlung bis zum Abschluß der Strafsache. Der Beschuldigte ist Partei im Sinne des AVG.

(2) Verfolgungshandlung ist jede von einer Behörde gegen eine bestimmte Person als Beschuldigten gerichtete Amtshandlung (Ladung, Vorführungsbefehl, Vernehmung, Ersuchen um Vernehmung, Beratung, Strafverfügung u. dgl.), und zwar auch dann, wenn

die Behörde zu dieser Amtshandlung nicht zuständig war, die Amtshandlung ihr Ziel nicht erreicht oder der Beschuldigte davon keine Kenntnis erlangt hat.“

Gemäß § 44a hat der Spruch, wenn er nicht auf Einstellung lautet, zu enthalten:
1. die als erwiesen angenommene Tat;
2. die Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist;
3. die verhängte Strafe und die angewendete Gesetzesbestimmung;
4. den etwaigen Ausspruch über privatrechtliche Ansprüche;
5. im Fall eines Straferkenntnisses die Entscheidung über die Kosten.

„§ 45

(1) Die Behörde hat von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn
1. die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat nicht erwiesen werden kann oder keine Verwaltungsübertretung bildet;
2. der Beschuldigte die ihm zur Last gelegte Verwaltungsübertretung nicht begangen hat oder Umstände vorliegen, die die Strafbarkeit aufheben oder ausschließen;
3. Umstände vorliegen, die die Verfolgung ausschließen;
4. die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind;
5. die Strafverfolgung nicht möglich ist;
6. die Strafverfolgung einen Aufwand verursachen würde, der gemessen an der Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und der Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat unverhältnismäßig wäre.

Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde dem Beschuldigten im Fall der Z 4 unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.“

Als verjährungsunterbrechende Verfolgungsschritte gelten alle Handlungen der Behörde, die nach Art und Bedeutung die Absicht zum Ausdruck bringen, den gegen eine bestimmte Person wegen einer bestimmten Tat bestehenden Verdacht zu prüfen. Dabei muss sich die Verfolgungshandlung auf alle die Tat betreffenden Sachverhaltselemente beziehen. Diese ist schon im Ladungsbescheid oder in der Aufforderung zur Rechtfertigung ausreichend zu konkretisieren. Unterlaufen bei der ersten Verfolgungshandlung Fehler, so ist eine Sanierung unter anderem dann möglich, wenn dem Beschuldigten noch innerhalb der Verjährungsfrist der Sachverhalt konkret vorgehalten wird.

Der Vorschrift des § 44a Z 1 VStG ist dann entsprochen, wenn im Spruch des Straferkenntnisses dem Beschuldigten die Tat in so konkretisierter Umschreibung vorgeworfen ist, dass er in die Lage versetzt wird, auf den konkreten Tatvorwurf bezogene Beweise anzubieten, um eben diesen Tatvorwurf zu widerlegen und der Spruch geeignet ist, dem Beschuldigten rechtlich davor zu schützen, wegen desselben Verhaltens nochmals zur Verantwortung gezogen zu werden (vgl.

Hauer/Leukauf Handbuch des Österreichischen Verwaltungsverfahrens[6] [2004] 1521 Anm. 2 zu § 44a VStG). Ungenauigkeit bei der Konkretisierung der Tat in Ansehen von Tatzeit und Tatort haben dann keinen Einfluss auf die Rechtmäßigkeit des Strafbescheides, wenn dadurch keine Beeinträchtigung der Verteidigungsrechte des Beschuldigten und keine Gefahr der Doppelbestrafung bewirkt wird (vgl. VwGH 21.03.1997, 97/02/0071).

Für das vorliegende Verfahren bedeutet dies, dass die Bf innerhalb der Verjährungsfrist das Abstellen des verfahrensgegenständlichen Fahrzeuges am Tatort V-straße angelastet wurde, im nunmehr ergangenen Straferkenntnis dieser Tatvorwurf jedoch auf „Höhe des Hauses V-straße auf dem dortigen geschotterten Parkplatz, der parallel zur Fahrbahn verläuft“ ausgetauscht wurde. Damit weicht der zunächst gegen die Bf erhobene Tatvorwurf innerhalb der Verjährungsfrist von dem ihr nunmehr zur Last gelegten Tatort ab. Das Abstellen des Fahrzeuges wäre sowohl im Bereich V-straße, als auch in dem nunmehr als Tatort angeführten geschotterten Parkplatzbereich auf Höhe des Hauses V-straße möglich, der eine Verlängerung der Zaunmüllerstraße darstellt.

Gemäß § 31 VStG ist die Verfolgung einer Person unzulässig, wenn gegen sie binnen einer Frist von einem Jahr keine Verfolgungshandlung (§ 32 Abs. 2) vorgenommen worden ist. Diese Frist ist von dem Zeitpunkt zu berechnen, an dem die strafbare Tätigkeit abgeschlossen worden ist oder das strafbare Verhalten aufgehört hat. Da seit dem 16. Jänner 2019, also jenem Tag, an dem die strafbare Tätigkeit abgeschlossen wurde, bis zur Erlassung des angefochtenen Straferkenntnisses, in dem der Tatort nun erstmals mit dem „geschotterten Parkplatz auf Höhe des Hauses V-straße der parallel zur Fahrbahn verläuft“ festgelegt wurde, wurde innerhalb der Verjährungsfrist keine Verfolgungshandlung im Sinn des § 32 Abs. 2 VStG gesetzt und ist die Verfolgung der Bf wegen eingetretener Verfolgungsverjährung unzulässig.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny